



# Kinder und Beruf

Infos zum  
Elterngeld und  
zur Elternzeit  
mit den Corona  
Sonder-  
Regelungen

**ver.di**

# Kinder und Beruf

Seit dem 1. Januar 2007 gilt das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Danach wird, für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder, ein einkommensabhängiges Elterngeld, das sog. Basiselterngeld gezahlt.

## **Basiselterngeld und Elternzeit**

- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner können bis zu 14 Monate Basiselterngeld als Lohnersatzleistung beziehen
- Beide Elternteile können gemeinsam bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen
- Zwei Jahre der Elternzeit können zwischen dem dritten und der Vollendung des achten Lebensjahres der Kinder genommen werden
- Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden
- Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich
- Einheitliche Mindestbezugszeit des Basiselterngeldes von zwei Monaten
- Flexibilisierung des Antrags auf Basiselterngeld
- In bestimmten Fällen haben Großeltern Anspruch auf „Großelternzeit“ und auf Basiselterngeld
- Vereinfachung der Berechnung des Basiselterngeldes
- Durch ElterngeldPlus können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit besser und länger kombinieren

# Basis- eltern- geld



## **Leistungsumfang**

Das Elterngeld (Basiselterngeld) wird für maximal 14 Monate ab der Geburt des Kindes gezahlt, wenn beide Eltern vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen. Beide Elternteile können den Zeitraum beliebig untereinander aufteilen.

Die Basiselterngeldmonate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können zeitlich getrennt liegen. Die Mindestbezugszeit beträgt dabei zwei Monate.

Um den Auszahlungszeitraum auf maximal 26 Monate zu verlängern, können die Regelungen zum ElterngeldPlus genutzt werden. Beim ElterngeldPlus erhalten Eltern maximal die Hälfte des Basiselterngeldbetrags. Dafür können sie die Leistung doppelt so lang in Anspruch nehmen.

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, ElterngeldPlus um vier zusätzliche Monate zu verlängern.

Ersetzt werden maximal 67% des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens. Das maximale Basiselterngeld beträgt 1.800 Euro im Monat. Den Mindestbetrag von 300 Euro erhalten Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Das Mindestelterngeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

# Wer hat Anspruch?

Basiselterngeld erhält, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 Stunden in der Woche) ausübt.

Basiselterngeld beantragen können Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige, Erwerbslose, Studierende, Auszubildende, Adoptiveltern, unter bestimmten Bedingungen auch Pflegeeltern und in Ausnahmefällen Verwandte dritten Grades (Tanten, Onkel, Urgroßeltern), die Zeit für die Betreuung eines neugeborenen Kindes investieren.

## „Großelternzeit“ (§ 15 BEEG)

Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich in den beiden letzten Jahren einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Außerdem muss der Großelternzeit mit dem Enkelkind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen.

## Antrag

Zuständig für die Antragstellung auf Elterngeld sind die von der jeweiligen Landesregierung beauftragten Ämter (z. B. Einwohnermeldeamt).

Der Antrag auf Basiselterngeld ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen, da das Elterngeld nur drei Monate rückwirkend gewährt wird.

Bereits im Antrag müssen die Eltern bestimmen, welcher Elternteil für welchen Zeitraum das Elterngeld erhalten soll. Eine nachträgliche Änderung ist nur in besonderen Härtefällen möglich.

## Antragsunterlagen

Mit dem Antrag sind, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Geburtsbescheinigung,
- Nachweise zum Erwerbseinkommen,
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit,
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld,
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei nicht-selbstständiger Arbeit in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Bedarf die notwendigen Angaben zu bescheinigen.

# Höhe des Basiselterngeldes

## Wie hoch ist das Basiselterngeld?

Das Basiselterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das Basiselterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr zu 65 %, von 1.220 Euro zu 66 %, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 % ersetzt. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 % auf bis zu 100 % erhöht. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen des Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich für das wegfallende Erwerbseinkommen.

Das Basiselterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 Euro monatlich.

# Ermittlung des Basiselterngeldes

## Nichtselbstständige Erwerbstätige

Ausgangspunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens ist bei nichtselbstständigen Erwerbstätigen (z. B. Arbeitnehmer\*innen, Beamt\*innen, zur Ausbildung Beschäftigte) das persönliche, steuerpflichtige Brutto-Erwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes, für das jetzt Basiselterngeld beantragt wird. Grundlage sind die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Arbeitgeber sind – soweit erforderlich – verpflichtet, der Elterngeldstelle Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit auszustellen.

## Elterngeldrechner

Das Basiselterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen. Paaren wird so die Entscheidung erleichtert, in einem überschaubaren Zeitraum auf das höhere Einkommen zu verzichten.

**Siehe: [familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](https://familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner)**

## Selbstständige

Ausgangspunkt der Berechnung ist bei Selbstständigen der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. Gab es im Gewinnermittlungszeitraum, der diesem Veranlagungszeit-

raum zugrunde liegt, jedoch Einkommensausfälle, z. B. aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung, wird auf Antrag der Steuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zugrunde gelegt.

### **Basiselterngeld und Mutterschaftsgeld**

Die Mutterschutzleistungen dienen einem ähnlichen Zweck wie das Basiselterngeld. Deshalb können die Leistungen nicht nebeneinander gewählt werden. Erhält die Mutter in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes Mutterschutzleistungen, werden zwei Basiselterngeldbezugsmomente von ihr verbraucht. Der Vater kann ab der Geburt des Kindes für sich Elterngeld in Anspruch nehmen, ggf. auch gleichzeitig zur Mutter.

Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

### **Basiselterngeld und Geschwisterkinder**

Mehrkindfamilien erhalten einen Geschwisterbonus. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens aber 75 Euro im Monat (beim Basiselterngeld) bzw. 37,50 Euro (beim ElterngeldPlus) erhöht – abhängig von der konkreten Familiensituation.

Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann sogar größer als drei Jahre sein.

### **Mindestbetrag bei Entgeltersatzleistungen**

Das Basiselterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags nicht als Einkommen bei anderen Entgeltersatzleistungen berücksichtigt. Es kann insoweit also zusätzlich auch zum ALG II, zum Bafög sowie zu Stipendien bezogen werden, ohne dass sich dieser Anspruch mindert. Aber: Elterngeldbeträge, die den Mindestbetrag übersteigen, werden angerechnet.

### **Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag**

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten einen Geschwisterbonus von mindestens 37,50 Euro im Monat.

Mit dem Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngeldes läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten.

Den besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt wird durch die Erhöhung des sonst zustehenden Elterngeldes um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind Rechnung getragen.

### **Bezugszeitraum des Basiselterngeldes**

Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate eines Kindes in Anspruch genommen werden. Beiden Elternteilen stehen zusammen zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander

aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird nach 12 Monaten für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt.

### **Einheitliche Mindestbezugszeit des Basiselterngelds von zwei Monaten**

Ein Elternteil kann Elterngeld nur beziehen, wenn er/sie es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Diese Monate sind frei aufteilbar, damit genügend Flexibilität gewahrt bleiben kann.

### **Verlängerung des Bezugszeitraumes mit ElterngeldPlus**

Eine Verlängerung des Auszahlungszeitraumes für das Basiselterngeld gibt es seit Juli 2015 nicht mehr. Eltern, die länger als maximal 14 Monate Elterngeld bekommen möchten, können ElterngeldPlus nutzen.

Um ElterngeldPlus zu erhalten, müssen beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten eines Kindes gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Dann hat jeder Elternteil Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus.

### **Basiselterngeld für Alleinerziehende**

Alleinerziehende, die das Basiselterngeld zum Ausgleich für eine wegfallende oder reduzierte vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit beziehen, erhalten die vollen 14 Monate Basiselterngeld. Die Voraussetzung: Das Kind muss mit der alleinerziehenden Person in einem Haushalt leben und die alleinerziehende Person darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person haben.

### **Übertragung der Partnermonate**

14 Monate Basiselterngeld gibt es darüber hinaus für Elternteile, deren Partner die Übernahme der Elternzeit objektiv unmöglich ist z. B. bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung – oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht.

### **Teilzeitarbeit in der Elternzeit**

Elternteile, die auch nach der Geburt ihres Kindes erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Elterngeld, soweit die durchschnittliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht überschreitet. Sind beide Eltern gleichzeitig in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben.

### **Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit**

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe dagegensprechen.



# Änderungen im Bezugs- zeitraum des Elterngeldes

Grundsätzlich müssen alle Änderungen mitgeteilt werden, die für die Gewährung des Elterngeldes maßgeblich sind.

Falls sich bei Teilzeitarbeit die prognostizierte und tatsächliche Arbeitszeit unterscheiden, muss das Elterngeld nachträglich korrigiert werden; z. B. wenn die Arbeitszeit von 20 auf 30 Stunden erhöht wird. Aber es muss nichts geändert werden, wenn sich der Arbeitslohn etwa aufgrund einer neuen Tarifvereinbarung erhöht.

## **Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit**

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel nicht erfolgen, hat die Arbeitgeberseite der Verlängerung zuzustimmen. Das gleiche gilt für eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund.

## **Auszubildende**

Auch Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende erhalten Elterngeld. Die Ausbildung muss nicht unterbrochen werden.

## **Kündigungsschutz in der Elternzeit**

Während der Elternzeit besteht besonderer Kündigungsschutz. Der besondere Kündigungsschutz beginnt bei einer Elternzeit ab der Geburt frühestens acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet mit Ablauf der Elternzeit.

## **Rückkehr an den gleichen Arbeitsplatz**

In der Regel können Sie an Ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Umsetzung ist nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz, mit gleichem Entgelt, zulässig. Nach der Elternzeit haben Sie das Recht auf die ursprüngliche Arbeitszeit, die Sie vor Beginn der Elternzeit hatten.

**Hinweis:** Eltern haben nach der Rückkehr aus der Elternzeit einen Anspruch, die Arbeitszeit zu reduzieren ( § 8 TzBfG). Dies muss allerdings 3 Monate vor Ende der Elternzeit beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden.

## **Umfassende Auskünfte und Unterstützung erhalten ver.di-Mitglieder in ihren Geschäftsstellen vor Ort.**

# Elterngeld-Plus

## Was bedeutet ElterngeldPlus?

ElterngeldPlus wird in der Regel zusätzlich zu einem Teilzeiteinkommen gezahlt und ersetzt das monatlich wegfallende Einkommen – wie das bisherige Elterngeld. ElterngeldPlus gibt es für den doppelten Zeitraum – also für bis zu 28 statt bisher 14 Monate.

### Vorteile:

- Früherer Wiedereinstieg in den Job in Teilzeit lohnt sich
- Längerer Elterngeldbezug für Eltern in Teilzeit ist gesichert
- Einstieg in eine grundsätzliche Debatte um zukunftsfähige partnerschaftliche Arbeitszeiten

## Was bedeutet Partnerschaftsbonus?

Der Partnerschaftsbonus ergänzt das Elterngeld-Plus. Bedingung ist, dass beide Elternteile für mindestens vier aufeinanderfolgende Lebensmonate des Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.

### Vorteile:

- Wer Kind und Beruf gemeinsam managt, wird länger gefördert
- Mehr Partnerschaftlichkeit wird möglich und damit die Gleichstellung unterstützt

## Was bedeutet Flexibilisierung der Elternzeit?

Die Möglichkeit, Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr des Kindes zu übertragen, wird von bisher 12 Monaten auf bis zu 24 Monate ausgeweitet. Eine Zustimmung des Arbeitgebers dazu ist nicht erforderlich.

### Vorteile:

- Es ist zu begrüßen, dass durch die Neuregelung das bisherige Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers entfällt
- Mütter und Väter können flexibler Auszeiten aus dem Job nehmen

## Was bedeutet Verbesserungen für

### Alleinerziehende?

Wenn Alleinerziehende ElterngeldPlus nutzen, können sie mit den Partnermonaten Elterngeld-Zahlungen für maximal 28 Monate erhalten.

### Vorteile:

Damit werden die gesetzlichen Verbesserungen auch aus der Perspektive der Alleinerziehenden neu gefasst. Sie erhalten entsprechend erweiterte Ansprüche, sofern sie ihr Kind ohne Partner\*innen versorgen.

### Fazit:

Neben einzelnen Verbesserungen bildet die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes hin zu einem ElterngeldPlus einen Beitrag:

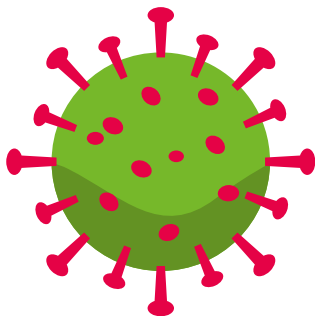
- zur lebensphasenorientierten Arbeitszeit und Zeitsouveränität
- zu mehr partnerschaftlicher Arbeitsteilung von Familie und Beruf
- für Väter, die sich mehr Zeit für ihre Kinder wünschen

Weitere Infos:  
[gender.verdi.de](http://gender.verdi.de)  
[frauen.verdi.de](http://frauen.verdi.de)



# Regelungen für das Elterngeld während der Corona-Krise

Die Corona-Krise bringt für viele Beschäftigte Unsicherheiten und materielle Probleme mit sich. Besonders Kolleg\*innen mit Kindern stehen vor vielfältigen Herausforderungen. Einige arbeiten in systemrelevanten Berufen und müssen trotz Elternzeit mehr arbeiten als vorgesehen. Andere waren/sind freigestellt oder in Kurzarbeit und haben Sorge, dass sich das auf einen späteren Elterngeldbezug auswirkt. Hier hat das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) reagiert und temporäre Anpassungen für das Elterngeld verabschiedet. Die coronabedingten Änderungen gelten rückwirkend vom 01. März 2020 und sind bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt.



## Das Gesetz regelt drei Bereiche:

- Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate verschieben. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, spätestens bis zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes. Wer unsicher ist, ob seine\*ihre Tätigkeit systemrelevant ist: einfach bei der Elterngeldstelle nachfragen!
- Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, entfällt nicht und muss auch nicht zurückgezahlt werden, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.
- Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

# Entschädigung für Verdienstauffälle

## **Anspruch auf Entschädigung (§56 IfSG) bei Verdienstauffall wegen Kinderbetreuung!**

Wer durch die Betreuung eigener Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstauffall hat, hat Anspruch auf Entschädigung. Bei gemeinsamer Betreuung erhalten Eltern eine Entschädigung für bis zu zehn Wochen Verdienstauffall, bei alleiniger Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bis zu 20 Wochen. Die Entschädigung kann auch tageweise beantragt/ausgezahlt werden. Mehr Informationen zu §56 des Infektionsschutzgesetzes:

<https://ifsg-online.de>

## **Weitere Hilfe erhaltet ihr vom Projekt:**

### **Vereinbarkeit voranbringen!**

Ihr braucht Unterstützung? Das DGB-Projekt „Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten!“ hilft euch durch den Dschungel der sich stetig verändernden Arbeitswelt: damit im stressigen Alltagsgeschäft die Suche nach guten Vereinbarkeitslösungen erfolgreich ist. Für mehr Vereinbarkeit in der betrieblichen Praxis!

<http://vereinbarkeit.dgb.de>

[vereinbarkeit@dgb.de](mailto:vereinbarkeit@dgb.de)

**Infohotline Mo+Mi 10-14 Uhr:  
030/21240-525**



Das Projekt „Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten!“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

# Pluspunkte für ver.di-Mitglieder

- **Mitentscheiden**  
Jede und jeder zählt und kann sich einbringen.  
Die Gewerkschaft ver.di lebt von der Vielfalt  
und dem Miteinander ihrer Mitglieder.
- **Wirksame Interessenvertretung**  
Jede und jeder Einzelne ist Teil des Ganzen.  
Rund 2 Millionen Mitglieder garantieren eine  
wirksame Interessenvertretung.
- **Service**  
Rat und Tat: individuelle Beratung und  
Unterstützung vor Ort.
- **Rechtsschutz**  
Wenn alle Stricke reißen: Rechtsberatung  
und Rechtsschutz in Arbeits- und Sozial-  
gerichtsverfahren, im Beamtenrecht und im  
berufsbezogenen Vertrags- und Urheberrecht.
- **Streikgeld**  
Wenn es hart auf hart kommt:  
Streikgeld bei Arbeitskämpfen
- **Durchblick**  
Mehr wissen als andere: durch bessere  
Informationen und vielfältige Bildungsangebote.
- **Ermäßigung**  
Für ver.di-Mitglieder, die nach der Geburt ihres  
Kindes Elternzeit nehmen und Elterngeld beziehen,  
ermäßigt sich der Beitrag an ver.di auf 0,5 % des  
Bruttoeinkommens, bei Bezug von Mindesteltern-  
geld auf den Mindestbeitrag.

Online Mitglied werden:

**mitgliedwerden.verdi.de**

Mehr Information:

verdi.de

ver.diDirekt:

**0800 verdi de**

**0800 83 73 43 3**

Montag bis Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr

Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr